

SATZUNG Ski-Club Pallas e.V.

Ausgabe 06 vom 14.10.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit.....	2
§ 3 Schutz vor Gewalt und Kinderschutz	2
§ 4 Datenschutz.....	2
§ 5 Foto- und Videoaufnahmen / Öffentlichkeitsarbeit	3
§ 6 Mitgliedschaft	3
§ 7 Gliederung	3
§ 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	3
§ 9 Rechte und Pflichten.....	3
§ 10 Maßregelung.....	4
§ 11 Organe	4
§ 12 Die Mitgliederversammlung	4
§ 13 Online- und Hybrid-Versammlungen.....	5
§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 15 Vorstand.....	5
§ 16 Ehrenmitglieder	6
§ 17 Beschwerdeausschuss	6
§ 18 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer	6
§ 19 Auflösung	6
§ 20 Inkrafttreten	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 1. Oktober 1920 in Berlin gegründete Verein führt den Namen: **Ski-Club Pallas e.V.** (Kurzform SC Pallas) und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied im Skiverband Berlin e. V.. Über den Fachverband besteht außerdem eine Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin e. V.. Der Verein erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein hat am 1. Mai 1952 seine Vereinstätigkeit wieder aufgenommen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Skilauf inklusive der den Sommer überbrückenden Varianten. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Inhalte und Bedingungen des Vertrages.
- 4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

§ 3 Schutz vor Gewalt und Kinderschutz

- 1) Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt – körperlich, seelisch oder sexualisiert.
- 2) Der Verein verpflichtet sich zur Umsetzung eines Kinderschutzkonzepts nach den Standards des Landes-Sportbund-Berlins.
- 3) Alle Personen in verantwortlichen Funktionen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern gesetzlich oder verbindlich vorgeschrieben.
- 4) Verdachtsfälle werden nach klaren Meldewegen behandelt

§ 4 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine Datenschutzbeauftragte / einen Datenschutzbeauftragten, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.

§ 5 Foto- und Videoaufnahmen / Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (einschließlich Foto- und Videoaufnahmen) im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks und der Öffentlichkeitsarbeit gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO.
- 2) Im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, Wettkämpfen und dem regulären Vereinsbetrieb werden Bild- und Tonaufnahmen für Berichte in Printmedien des Vereins, lokalen Zeitungen sowie auf der offiziellen Vereins-Homepage und den Social-Media-Kanälen des Vereins angefertigt und veröffentlicht.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, der Anfertigung und Veröffentlichung von Aufnahmen, insbesondere Einzel- und Porträtaufnahmen seiner Person zu widersprechen. Der Widerspruch muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterinnen / Vertreter erforderlich.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 26. Lebensjahres.
- b) Jugendlichen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres
- c) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- d) Ehrenmitgliedern

§ 7 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige, Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen / Vertreter erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- 5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 9 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Maßregelung

- 1) Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- 2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- 3) In den Fällen des § 10.1 a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Entscheidung über die Maßregelung ist der / dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Jugendversammlung

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Die ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
 - e) Festsetzungen von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Satzungsänderungen, außer Teile, die vom Registergericht oder der Finanzverwaltung beanstandet werden.
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 16
 - i) Auflösung des Vereins
- 2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 2. Halbjahr des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes bzw. des Jugendausschusses. Mitgliedern, die beim Verein eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, kann die Einladung mittels elektronischer Post zugestellt werden. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Sofern vom Registergericht oder der Finanzverwaltung Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.
Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über diese Satzungsänderung zu informieren.
- 6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

- 7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 9) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wurde. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 13 Online- und Hybrid-Versammlungen

- 1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung). In gleicher Weise kann der Vorstand auch eine Kombination aus Präsenzversammlung und Onlineversammlung beschließen (Hybridversammlung).
- 2) Der Vorstand muss mit der Einladung zu einer Online- oder Hybridveranstaltung einen Leitfaden zur Durchführung entsprechend den geltenden gesetzlichen Anforderungen und der technischen Möglichkeiten erstellen und veröffentlichen, der insbesondere sicherstellen soll, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- 3) Alle weiteren Sitzungen und Versammlungen des Vereins können vom zuständigen Vorsitzenden als Online-Veranstaltung eingeladen werden. Gibt es von einem stimmberechtigten Mitglied der Sitzung Widerspruch, muss das Gremium einer Online-Veranstaltung mit einfacher Mehrheit zustimmen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses. Die Stimmberechtigung zur Jugendversammlung regelt die Jugendsatzung.
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - d) der Jugendwartin/dem Jugendwart
 - e) zwei bis fünf Beisitzerinnen / Beisitzern je nach Spartenbedarf
 - f) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- 2) Die Jugendwartin / Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Vereinsmitgliederinnen / Vereinsmitglieder (§ 6 b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 4) Vorstand geschäftsführend im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
 - b) Die stellvertretende Vorsitzende / Der stellvertretende Vorsitzende
 - c) Die Schatzmeisterin / Der Schatzmeister

- d) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als 500,00 € ist die Mitwirkung der Stellvertretenden Vorsitzenden / des Stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters erforderlich.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragte / Beauftragten geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Schiedsgerichts ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom zuständigen Vorstandsmitglied und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 17 Beschwerdeausschuss

Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann der Vorstand einen Beschwerdeausschuss einsetzen.

§ 18 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 19 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Liquidatoren sind die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.04.2002 von der Mitgliederversammlung des Vereins Ski-Club Pallas e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 11. August 1967 verliert durch die vorliegende beschlossene Satzung ihre Gültigkeit.

Die Satzung (Ausgabe 03) wurde am 23.09.2010 (§ 2, Absatz 3 und § 16) auf der Mitgliederversammlung geändert.

Die Satzung (Ausgabe 04) wurde am 26.10.2011 (§ 9 Absatz 1 f und Absatz 5, § 15, Absatz 2 und 3 und § 16) auf der Mitgliederversammlung geändert.

Die Satzung (Ausgabe 05) ist in der vorliegenden Form am 10.05.2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins Ski-Club Pallas e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 26.10.2011 verliert durch die vorliegende beschlossene Satzung ihre Gültigkeit.

Die Satzung (Ausgabe 06) ist in der vorliegenden Form am 14.10.2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins Ski-Club Pallas e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 10.05.2026 verliert durch die vorliegende beschlossene Satzung ihre Gültigkeit.

Berlin, 14.10.2026

Vorsitzender
Wolfgang Schley

Stellvertretender Vorsitzender
Frédéric Achtert

Schatzmeister
Stefan Heise